



Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

TEN/259
**"Satzung des gemeinsamen
Unternehmens GALILEO"**

Brüssel, den 26. Oktober 2006

STELLUNGNAHME

des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

zu dem

**"Vorschlag für eine Verordnung des Rates
zur Änderung der Satzung des gemeinsamen Unternehmens Galileo im Anhang der
Verordnung (EG) Nr. 876/2002 des Rates"**
KOM(2006) 351 endg. – 2006/0115 (CNS)

Der Rat beschloss am 19. Juli 2006, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 171 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu folgender Vorlage zu ersuchen:

"Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Satzung des gemeinsamen Unternehmens Galileo im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 876/2002 des Rates"

KOM(2006) 351 endg. - 2006/0115 (CNS).

Das Präsidium des Ausschusses beauftragte die Fachgruppe Verkehr, Energie, Infrastrukturen, Informationsgesellschaft am 4. Juli 2006 mit der Ausarbeitung dieser Stellungnahme.

Angesichts der Dringlichkeit der Arbeiten bestellte der Ausschuss auf seiner 430. Plenartagung am 26. Oktober 2006 Herrn PEZZINI zum Hauptberichterstatter und verabschiedete mit 116 Ja-Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme:

*

* *

1. **Schlussfolgerungen und Empfehlungen**

- 1.1 Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) bekräftigt zum wiederholten Male, dass er dem Erfolg des satellitengestützten Navigationsprogramms Galileo große Bedeutung beimisst. In zahlreichen einschlägigen Stellungnahmen¹ hat der EWSA unterstrichen, dass Galileo das große wissenschaftliche und technische Prestigevorhaben der Europäischen Union ist, vor allem aufgrund der strategischen Bedeutung des zivil betriebenen europäischen Satellitennavigationssystems - nicht nur für das weltweite satellitengestützte Navigations- und Ortungssystem, sondern auch für Dienstleistungen für Unternehmen, Bürger und Gesellschaft sowie für eine weltweit wettbewerbsfähigere europäische Industrie.
- 1.2 Nach Ansicht des Ausschusses muss der strategische Wert des Galileo-Programms universal anerkannt werden, denn es ist das größte Vorhaben einer öffentlich-privaten Partnerschaft, das jemals auf europäischer Ebene verwirklicht wurde, und die erste öffentliche Infrastruktur

1

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema "Europäisches Programm für die satellitengestützte Navigation (GALILEO)", ABl. C 311 vom 7.11.2001, S. 19.

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem "Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Errichtung des gemeinsamen Unternehmens GALILEO", ABl. C 48 vom 21.2.2002, S. 42.

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der "Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat - Stand der Durchführung des Forschungsprogramms GALILEO zu Beginn des Jahres 2004", ABl. C 302 vom 7.12.2004, S. 35.

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem "Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates bezüglich der Umsetzung der Aufbau- und der Betriebsphase des europäischen Satellitennavigationsprogramms", ABl. C 221 vom 8.9.2005, S. 28.

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema "Programm GALILEO: Voraussetzungen für eine erfolgreiche Errichtung der europäischen Aufsichtsbehörde"- CESE 1179/2006 vom 13.9.2006.

mit einer Konstellation von 30 Satelliten auf drei verschiedenen Umlaufbahnen - im Besitz der europäischen Organe -, die einen neuen, weltweit öffentlich zugänglichen Dienst mit einem exponentiell wachsenden Markt² und einer genauen räumlichen und zeitlichen Positionsbestimmung auf dem gesamten Planeten bieten kann.

- 1.3 Nicht verhehlen kann der Ausschuss seine Besorgnis über die Verzögerungen beim Abschluss der Phase der Entwicklung und Bewertung im Orbit der Satelliten und der Bodenkomponenten des Systems, die unter der Verantwortung des gemeinsamen Unternehmens Galileo im Laufe des Jahres 2006 abgeschlossen werden sollte, jedoch noch bis Anfang 2009 andauert. Folglich können die nachfolgenden Phasen - der Aufbau der Satellitenkonstellation und der komplette Aufbau des Bodensegments sowie der Betriebsbereitschaft, insbesondere in kommerzieller Hinsicht, nicht vor Ende 2010 abgeschlossen werden.
- 1.4 Der Ausschuss teilt uneingeschränkt die Auffassung, dass eine Vergeudung von Mitteln und Kompetenzen zu vermeiden ist, die aus der Verlängerung der Tätigkeiten des gemeinsamen Unternehmens Galileo resultieren. Dieses sollte nach der Einrichtung der Europäischen Aufsichtsbehörde GNSS durch die Verordnung des Rates vom 12. Juli 2004³, die bereits Mitte 2006 ihren Betrieb aufgenommen hat, die gesamte Phase der Entwicklung und Bewertung im Orbit abdecken.
- 1.5 In diesem Zusammenhang unterstreicht der Ausschuss jedoch, "dass der Übergang vom gemeinsamen Unternehmen Galileo (*Galileo Joint Undertaking* - GJU) auf die Galileo-Aufsichtsbehörde (*Galileo Supervisory Authority* - GSA) reibungslos verlaufen muss", wie er in seiner unlängst vorgelegten Stellungnahme betont hat⁴. Dabei ist folgendes zu gewährleisten:
- Rechtssicherheit bei der Übertragung der Tätigkeiten vom GJU auf die GSA;
 - Interventionskompetenzen der GSA in der Entwicklungsphase;
 - abgestimmte Lösungen für Probleme infolge der Vereinbarung zwischen der Europäischen Weltraumorganisation (ESA) und dem GJU sowie infolge der Übertragung der Tätigkeiten der Drittländer⁵ des GJU auf die GSA;

2 Bis 2020 wird der weltweite Umsatz auf den Galileo-Märkten jährlich schätzungsweise 300 Milliarden Euro betragen, und es werden etwa drei Milliarden Empfangsgeräte in Betrieb sein. Allein in der Europäischen Union werden dadurch voraussichtlich 150.000 Arbeitsplätze entstehen. Vgl. KOM(2006) 272 endg. "Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat - Stand des Programms GALILEO".

3 ABl. L 246 vom 20.07.2004. Die Aufsichtsbehörde nimmt die Interessen der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit den europäischen GNSS-Satellitennavigationsprogrammen und die Aufgaben einer Regulierungsbehörde für diese Programme wahr. Gremien der Aufsichtsbehörde sind der Aufsichtsrat und der Exekutivdirektor. Der Aufsichtsrat setzt sich aus einem von jedem Mitgliedsstaat ernannten Vertreter und einem von der Kommission ernannten Vertreter zusammen.

4 vgl. Stellungnahme des EWSA 1179/2006 vom 13.9.2006, Berichterstatter: Herr Buffetaut, Absatz 1.

5 Eine chinesische Einrichtung, das nationale Fernerkundungszentrum National Remote Sensing Centre of China, und die israelische Handelsgesellschaft MATIMOP gehören dem Verwaltungsrat des gemeinsamen Unternehmens an und verfügen über ein proportional zu ihren Beiträgen gewichtetes Stimmrecht in dessen Verwaltungsrat. Beide haben jeweils einen Beitrag von fünf Mio. Euro zum Unternehmensfonds geleistet.

- kompetentes und erfahrenes Personal
 - eine eindeutige internationale Haftungsregel für die Startstaaten der Satelliten.
- 1.6 Der Ausschuss stimmt den Grundsätzen des Änderungsvorschlags für die Satzung des GJU zu⁶, zu dem er gemäß Artikel 171 des EG-Vertrags um Stellungnahme ersucht werden muss, stellt folgende Beobachtungen an und formuliert folgende nachstehend erläuterte Empfehlungen.
- 1.6.1 Hinsichtlich der Änderungen oben genannter Verordnung hält der EWSA es für unzureichend, Änderungen nur zur Satzung - im Anhang der Verordnung - vorzuschlagen, wengleich er diese begrüßt. Vielmehr sind seiner Ansicht nach folgende Änderungen vorzusehen:
- Änderung des Artikel 1 der Verordnung: "*Zur Durchführung der Entwicklungstätigkeiten des Galileo-Programms und zu deren Übertragung auf die GSA wird bis zum 31. Dezember 2006 ein gemeinsames Unternehmen im Sinne von Artikel 171 des Vertrags gegründet*";
 - Anfügung eines letzten Absatzes an Artikel 1 der Verordnung: "*Mit Datum vom 1. Januar 2007 löst die GSA das abgewickelte gemeinsame Unternehmen mit sämtlichen Rechten und Pflichten, einschließlich derjenigen aus der Vereinbarung mit der Europäischen Weltraumorganisation, ab*";
 - Im Anhang über die Satzung des gemeinsamen Unternehmens in Artikel 21 folgende neue Bestimmung einfügen: "*Vor Beginn des Abwicklungsverfahrens werden mit der Gemeinschaft Vereinbarungen über die Modalitäten der Teilnahme von Drittländern an den Tätigkeiten der GSA getroffen, die dem Aufsichtsrat des gemeinsamen Unternehmens bzw. der ESA angehören und keine EU-Mitglieder sind.*"
- 1.6.2 Hinsichtlich der Galileo-Aufsichtsbehörde (GSA) ist es nach Ansicht des EWSA unverzichtbar "die ... Verordnung über die Einrichtung der Aufsichtsbehörde [zu ändern], um die vom Gemeinsamen Unternehmen auf die Aufsichtsbehörde übertragenen Aufgaben wie die Durchführung der Entwicklungs- und der IOV-Phase, die Verwaltung der unter den europäischen Rahmenprogrammen für Forschung und technologische Entwicklung durchgeführten Arbeiten oder die Begleitung und Verwaltung der technischen Weiterentwicklungen des Betriebssystems in die Verordnung aufzunehmen"⁷.
- 1.6.2.1 Die GSA wurde mit der Verordnung 1321/2004/EG des Rates vom 12. Juli 2004 gegründet und ist seit Mitte 2006 in Betrieb, um die Verwaltung der öffentlichen Interessen der europäischen Satellitennavigationsprogramme EGNOS und Galileo zu gewährleisten und als Vergabebehörde für den künftigen Konzessionär von Satellitennavigationsdiensten zu fungie-

⁶ Anhang der Verordnung 876/2002.

⁷ vgl. Stellungnahme des EWSA 1179/2006 vom 13.9.2006, Ziffer 3.5.11, Berichterstatter: Herr Buffetaut.

ren; allerdings ist sie weder für die Durchführung der Entwicklungsphase noch für Forschungstätigkeiten bzw. -arbeiten zu dieser oder den nachfolgenden Phasen zuständig und wurde auch nicht mit den für diese Aufgaben notwendigen Human- und Finanzressourcen ausgestattet.

- 1.6.2.2 Zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates KOM(2006) 261 endg. vom 2. Juni 2006 zur Änderung der Verordnung 1321/2004/EG über die Verwaltungsorgane der europäischen Satellitennavigationsprogramme ist der Ausschuss nicht um Stellungnahme ersucht worden. Daher geht die Prüfung dieser Bestimmungen formal über diese Stellungnahme hinaus.
- 1.7 Der Ausschuss hält Änderungen der Verordnung 1321/2004/EG jedoch für unverzichtbar, um die Kontinuität des Galileo-Programms und eine reibungslose Übertragung der Tätigkeiten des gemeinsamen Unternehmens Galileo auf die Aufsichtsbehörde sowie - nach Abwicklung des gemeinsamen Unternehmens - einen optimalen Abschluss der Entwicklungsphase des Programms zu gewährleisten. Ebenso müssen die rechtlichen, technischen und finanziellen Modalitäten und Fragen für die Zeit nach dem 31. Dezember 2006 eindeutig festgelegt werden, um den Abschluss der einzelnen Phasen zu erleichtern und einen optimalen Betrieb des Systems sicherzustellen.
- 1.8 Der Ausschuss betont, wie wichtig es ist, dass "die Kommission, das Gemeinsame Unternehmen GALILEO, die Europäische Aufsichtsbehörde GNSS und die Europäische Weltraumorganisation jede Anstrengung unternehmen, um den uneingeschränkten Betrieb des Systems GALILEO bis Ende 2010 zu gewährleisten", wie es in den Schlussfolgerungen des Rates (Verkehr, Telekommunikation und Energie) vom 12. Oktober 2006 heißt. Des Weiteren hat der Rat die Rechtsvorschläge der Kommission angenommen, die darauf abzielen, dass im Laufe des Jahres 2006 die verbleibenden Tätigkeiten des gemeinsamen Unternehmens GALILEO auf die Behörde übertragen werden.
- 1.9 Der Ausschuss fordert, über die Entwicklung des GALILEO-Programms und über die entscheidende Rolle der ESA bei der Konzeption und Weiterentwicklung der europäischen GNSS-Programme auf dem Laufenden gehalten zu werden. Des Weiteren würde der EWSA es begrüßen, wenn die Kommission ihn zu dem Grünbuch über die Anwendungen des GALILEO-Programms, das sie vor Ende 2006⁸ veröffentlichen will, um Stellungnahme ersuchte.

⁸ Vgl. Schlussfolgerungen des Rates über die Fortschritte des GALILEO-Programms, Luxemburg, 12. Oktober 2006 (Dokument liegt noch nicht auf Deutsch vor).

2. **Begründung**

2.1 Der EWSA hat die Entstehung und Entwicklung des europäischen satellitengestützten Navigations- und Ortungsprogramms Galileo von Anfang an verfolgt und dessen grundlegende strategische Bedeutung für die Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Systems anerkannt, denn Galileo hat innovative Auswirkungen auf Wirtschaft, Beschäftigung und Gesellschaft und kann eine Verbesserung der Lebensqualität der Bürger gewährleisten.

2.2 Das Programm GALILEO umfasst vier Phasen:

- die Definitionsphase (1999-2001), in der die Architektur des gesamten Systems und die weiter unten aufgeführten - fünf angebotenen Dienstarten definiert wurden; diese Phase wurde hauptsächlich über das Fünfte FTED-Rahmenprogramm 1998-2002 finanziert;
- die Entwicklungs- und Bewertungsphase, welche die Entwicklung der Satelliten und der Bodenkomponenten des Systems sowie dessen Bewertung im Orbit vorsieht, begann 2002 und sollte bis 2005, wird aufgrund der Verzögerungen jedoch bis Anfang 2009 dauern. Die öffentliche finanzielle Ausstattung durch die EU/ESA sollte sich ursprünglich auf 1,2 Mrd. EUR belaufen, plus 100 Mio. EUR aus dem Sechsten FTED-Rahmenprogramm 2002-2006, und wird nunmehr 1,5 Mrd. +EUR betragen, die bis zum 31. Dezember 2006 vom gemeinsamen Unternehmen Galileo und ab dem 1. Januar 2007 von der Aufsichtsbehörde verwaltet werden. Der erste Versuchssatellit, GIOVE-A, hat seinen Hauptauftrag bereits erfüllt; momentan sind noch einige technische Aspekte zu regeln, die für die weiteren Fortschritte des Vorhabens grundlegend sind;
- die Aufbauphase, die den Bau und Start der Satelliten der Konstellation sowie den kompletten Aufbau des Bodensegments des Systems umfasst. Diese Phase sollte von 2006 bis 2007, wird jedoch von 2009 bis 2010 dauern. Die ursprünglich vorgesehene finanzielle Gesamtausstattung belief sich auf 2,1 Mrd. EUR: Ein Drittel (700 Mio. EUR) wird aus dem Gemeinschaftshaushalt finanziert, zwei Drittel (ca. 1,4 Mrd. EUR) müssen von privaten Konsortien bestritten werden. Die Aufbau- und die nachfolgende Phase kommerzieller Nutzung sind Gegenstand einer Konzession für ca. 20 Jahre. Die Aufsichtsbehörde ist die Vergabebehörde;
- die Phase kommerzieller Nutzung kann nicht vor Ende 2010 beginnen. Sie sieht jährliche Betriebs- und Wartungskosten in Höhe von ca. 220 Mio. EUR vollständig zu Lasten des Privatsektors vor, mit Ausnahme einer außerordentlichen Intervention von Gemeinschaftsmitteln in Höhe von insgesamt 500 Mio. EUR für die ersten Jahre dieser Phase, nach Maßgabe der anstehenden Beschlüsse zur Finanziellen Vorausschau des Gemeinschaftshaushalts 2007-2013.

2.3 Der Ausschuss ist zutiefst besorgt über die Verzögerungen in der Phase der Entwicklung und Bewertung im Orbit und folglich in den nachfolgenden Phasen der kommerziellen Nutzung. Dies führt zu einer Verschiebung, die den allgemeinen Zeitplan für das Vorhaben gefährdet und die Verwirklichung eines außergewöhnlichen Instruments verzögert, das die Zuständigkeiten und Ergebnisse der europäischen Forschung bündelt, um eine erfolgreiche Teilnahme

am Weltmarkt für satellitengestützte Radionavigationsprodukte und -dienste zu gewährleisten. Dieser Markt hat 2005 einen Wert von 60 Mrd. EUR erreicht, seine jährliche Wachstumsrate betrug 25%, und allein in der EU wurden 150.000 Arbeitsplätze, hauptsächlich in den Bereichen Hi-Tech, Forschung und Dienstleistungen, geschaffen.

- 2.4 Mit noch größerer Sorge sieht der EWSA die derzeitige Ungewissheit über die Modalitäten sowie die rechtlichen, technischen und finanziellen Fragen; diese Besorgnis hat er auch in seiner unlängst vorgelegten Stellungnahme⁹ formuliert. Werden diese Unsicherheiten, die sowohl das gemeinsame Unternehmen Galileo/GJU als auch die gemeinsame Aufsichtsbehörde Galileo/GSA betreffen, nicht bis Ende des Jahres 2006 beseitigt, dann drohen sie die ordnungsgemäße Vollendung der einzelnen Phasen zur Gewährleistung des optimalen Betriebs des Systems zu gefährden, das eine grundlegende Rolle für die Verwirklichung einer wettbewerbsfähigeren europäischen Wissensgesellschaft in der Welt spielen kann.
- 2.5 Der EWSA hat bereits darauf hingewiesen, dass der Privatsektor unmittelbar mit dem Start des gemeinsamen Unternehmens Galileo in die Entwicklung und den Betrieb des Systems einbezogen werden sollte, um in den einzelnen Umsetzungsphasen eine kontinuierliche Unterstützung sicherzustellen, denn Galileo ist das größte europäische Vorhaben einer öffentlich-privaten Partnerschaft.
- 2.6 Nach Abschluss der Definitionsphase wurde im Mai 2002 gemäß Artikel 171 des EG-Vertrags durch Verordnung 876/2002/EG das gemeinsame Unternehmen Galileo errichtet und wurden die EU und die ESA¹⁰ als Gründungsmitglieder für einen Zeitraum von vier Jahren bestimmt, um "die einheitliche Verwaltung und finanzielle Kontrolle des Vorhabens in der Forschungs-, der Entwicklungs- und der Demonstrationsphase des Galileo-Programms und die Bereitstellung der dem Programm zugewiesenen Mittel" zu gewährleisten.
- 2.7 Das gemeinsame Unternehmen wurde gegründet, um die Entwicklungsphase erfolgreich durchzuführen und die nachfolgenden Phasen des Galileo-Programms vorzubereiten. Seine beiden Hauptaufgaben sind:
- die Leitung und Koordinierung der erforderlichen Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten über eine Vereinbarung mit der Europäischen Weltraumorganisation, der die Durchführung der einschlägigen Maßnahmen übertragen wurde;
 - die Leitung des Auswahlverfahrens für den künftigen Konzessionär des Systems.
- 2.8 In der Entschließung vom 29. Januar 2004 zu dem Aktionsplan zur Umsetzung der europäischen Raumfahrtspolitik¹¹ hat das Europäische Parlament auch die enorme Bedeutung des

⁹ Stellungnahme des EWSA zum Thema "Programm GALILEO: Voraussetzungen für eine erfolgreiche Errichtung der europäischen Aufsichtsbehörde", CESE 1179/2006 vom 13.9.2006.

¹⁰ Europäische Weltraumorganisation (ESA).

¹¹ PE T5-0054/2004 vom 29. Januar 2004.

Galileo-Programms für die Entwicklung der Industrie, des Verkehrs, des Umweltschutzes und für die Verwirklichung der Ziele der Lissabon-Strategie unterstrichen und die Kommission und den Rat aufgefordert, eine Aufsichtsbehörde einzurichten und Galileo mit effektiven Strukturen auszustatten, um einen transparenten Betrieb und die Sicherheit des Systems zu gewährleisten¹².

- 2.9 Die Aufsichtsbehörde (GSA) wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1321/2004 des Rates vom 12. Juli 2004 eingerichtet und ist seit Mitte 2006 in Betrieb, um die Verwaltung der öffentlichen Interessen bezüglich der europäischen Satellitennavigationsprogramme EGNOS und Galileo zu gewährleisten und als Vergabebehörde für den künftigen Konzessionär satellitengestützter Radionavigationsdienste zu fungieren.
- 2.10 Folglich ermöglicht die aktuelle GSA-Verordnung keine Eingriffe in die Durchführung der Entwicklungsphase oder der Forschungstätigkeiten bzw. -arbeiten zu dieser oder den nachfolgenden Phasen und stellt nicht die für diese Aufgaben notwendigen Human- und Finanzressourcen bereit.
- 2.11 Des Weiteren sieht die GJU-Verordnung¹³ eine Laufzeit von vier Jahren vor, die Mitte 2006 ablief; folglich müsste diese Verordnung verlängert werden, um die Verhandlungen über die Auswahl des künftigen Systemkonzessionärs sowie die gesamte Phase der Entwicklung der Satelliten und der Bodenkomponenten des Systems und dessen Bewertung im Orbit abzuschließen.
- 2.12 Zur Vermeidung weiterer Verzögerungen bei der Vollendung des Vorhabens und von Unsicherheiten in den Beziehungen zwischen den einzelnen Akteuren sollte nach Ansicht des Ausschusses eine rasche und transparente Revision der GJU- und der GSA-Verordnung vorgenommen werden, um eine klare Kompetenzübertragung und eindeutige Beziehungen zwischen beiden Einrichtungen zu gewährleisten.
- 2.13 Der Ausschuss stimmt den Zielen des Kommissionsvorschlags zu, eine Vergeudung von Mitteln und Kompetenzen zu vermeiden, die durch eine Verlängerung der Tätigkeit des gemeinsamen Unternehmens Galileo nach der Einrichtung der gemeinsamen Aufsichtsbehörde Galileo GSA, die bereits Mitte 2006 in Betrieb ging, entstehen würde.
- 2.14 Der EWSA hält den Vorschlag inhaltlich jedoch für unzureichend, da er auf die Satzung des GJU - im Anhang der Verordnung EG/876/2002 - beschränkt ist und zugleich auch die Verordnung über die GSA überarbeitet werden sollte. Außerdem ist der Ausschuss zu diesem Revisionsvorschlag bislang noch nicht um eine Stellungnahme ersucht worden.

¹² Aufsichtsbehörde und Sicherheitsvorschriften, Gegenstand von Beschlüssen des Rates vom 12. Juli 2004.

¹³ GJU, Gemeinsames Unternehmen Galileo.

- 2.15 Nach dem gegenwärtigen Stand des Programms wird die Entwicklungsphase von Galileo nicht vor Ende 2008 abgeschlossen. Erst dann sind die vier Satelliten betriebsbereit, die im Rahmen der "Phase der Bewertung im Orbit" von der Europäischen Weltraumorganisation gebaut und gestartet werden. Allerdings soll das gemeinsame Unternehmen nach der geltenden Satzung seinen Betrieb erst Ende 2008 einstellen und somit etwa drei Jahre länger als ursprünglich vorgesehen tätig sein.
- 2.16 Des Weiteren wurde die GSA gegründet, um die Verwaltung der öffentlichen Interessen der europäischen Satellitennavigationsprogramme EGNOS und Galileo zu gewährleisten und als Vergabebehörde für den künftigen Konzessionär der Satellitennavigationsdienste zu fungieren, nicht jedoch, um die Entwicklungsphase oder Forschungstätigkeiten in dieser Phase zu verwalten; auch wurden ihm keine für diese Aufgaben notwendigen Human- und Finanzressourcen bereitgestellt.
- 2.17 Der Ausschuss stimmt den Ausführungen des Rates zu, wenn er die "Bedeutung der Förderung des Satellitennavigationssystems, um - insbesondere über Forschungstätigkeiten - kommerziellen Erfolg zu erzielen", hervorhebt. Dem Rat zufolge stammt der Großteil der wirtschaftlichen Gewinne von GALILEO aus "terrestrischen Anwendungen"¹⁴.

Brüssel, den 26. Oktober 2006

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und
Sozialausschusses

Der Generalsekretär
des Europäischen Wirtschafts- und
Sozialausschusses

Dimitrios DIMITRIADIS

Patrick VENTURINI

¹⁴ Vgl. Schlussfolgerungen des Rates über die Fortschritte des GALILEO-Programms, Luxemburg, 12. Oktober 2006 (Dokument liegt noch nicht auf Deutsch vor).